

Aktenzeichen: 5 O 647/16

Landgericht Halle  
Urteil  
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Des Herrn Uwe Grimm, Lessingstraße 6, 06217 Merseburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hanss und Krüger, Am Mark 12,  
06618 Naumburg/Saale

Gegen

1. Frau Jutta Wiedemann, Bahnhofstraße 7, 39261 Zerbst  
- Beklagte zu 1 -
2. Mitteldeutsche Versicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand, dieser  
vertreten durch den Vorstandssprecher Dr. Donatus Pensio, Hegelstraße  
1, 04157 Leipzig  
- Beklagte zu 2 -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Engelmann, Buntlohe, Holzhaus,  
Goethestraße 99, 04109 Leipzig

Erkennt das Landgericht Halle, Zivilkammer 5, durch die Richterin am Landgericht  
Weiß aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2017 für Recht:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger ein  
Schmerzensgeld in Höhe von 30.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5  
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2016 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger  
Schadensersatz in Höhe von 2.500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5  
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2016 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet  
sind, die dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.03.2016 in  
Großkugel künftig noch entstehenden materiellen und immateriellen  
Schäden zu einem Anteil in Höhe von 50 % zu ersetzen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten haben die Beklagten als Gesamtschuldner und der Kläger  
jeweils zur Hälfte zu tragen.
6. Vorläufige Vollstreckbarkeit erlassen.

Rechtsmittelbelehrung: Berufung zum Oberlandesgericht, § 511 Abs. 1, Abs. 2 Nr.  
1 ZPO, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Urteils, § 517  
ZPO, in der Form gem. §§ 519, 520 ZPO

↑  
aber: im LG erstbeurteilen, § 232 S. 2 ZPO!

### Tatbestand

Die Parteien streiten sich über Schmerzensgeld und Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am 22.03.2016 auf der B 6 in Fahrtrichtung Leipzig zwischen Großkugel und dem Abschluss A 14 ereignete. ✓

Bei der Beklagten zu 1) handelt es sich um die Fahrerin des Fahrzeugs Pkw Mazda 2 mit dem Amtlichen Kennzeichen ZE-JW 99 und das Fahrzeug war zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert. ✓

Der Kläger fuhr am Unfalltag mit seinem Motorrad Honda RC 43, amtliches Kennzeichen MQ-AD 73 gegen 6.10 Uhr auf Halle/Saale kommend auf der B6 in Richtung Leipzig. Nachdem er die Ortschaft Großkugel passiert hatte, fuhr direkt vor ihm ein Lkw Scania mit dem amtlichen Kennzeichen SH-RH 163 nebst Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen SH-RH 164, der vor dem Marco Tiemann geführt wurde. Aus der entgegenkommenden Fahrtrichtung näherte sich die Beklagte zu 1) mit ihrem Pkw. Vor dem Pkw der Beklagten zu 1) fuhr ein Lkw, den diese überholen wollte. Hierzu leitete sie den Überholvorgang ein und scherte zum Überholen auf die Gegenfahrbahn aus. In der Folge bremste der vor dem Kläger fahrende Lkw und aus im einzelnen streitigen Gründen stieß der Kläger mit seinem Motorrad mit dem vor ihm fahrenden Anhänger des Lkws zusammen. ✓

Durch den Zusammenstoß wurde das Motorrad beschädigt und der Kläger wurde auf die Ladefläche des Anhängers geschleudert, wodurch er diverse Verletzungen erlitt. Unter anderem: Mehrere Frakturen des linken Unterschenkels, eine Fraktur des Tibiakopfes, eine Patellafraktur links, eine Fraktur des zwölften Brustwirbelkörpers und eine Schädelprellung mit inneren Blutungen. ✓

In der Folge wurde der Kläger in der Zeit vom 22.03.2016 bis zum 11.05.2016 im Krankenhaus behandelt. In dieser Zeit erhielt er operativ einen gelenkübergreifenden Fixateur am linken Unterschenkel, der nach 6 Wochen durch einen neuen Fixateur ersetzt wurde. Zudem waren im Zeitraum bis Ende August 2016 mehrfach wöchentliche krankengymnastische Übungen erforderlich und der Kläger war arbeitsunfähig. Eine vollständige Wiederherstellung der Beweglichkeit und Belastbarkeit des linken Unterschenkels konnte nicht erreicht werden. Hierdurch sind schnelle und langandauernde Belastungen nicht mehr möglich. Zudem führte auch für Verletzung des Brustwirbels zu erheblichen Beschwerden beim längeren Sitzen und Vornüberbeugen. Da der Kläger als Polizeibeamter tätig ist, führte dies zu einer dauerhaften Einschränkung der Erwerbsfähigkeit um 30 %. ✓

+ Die arztl. Beh.  
ist noch nicht  
offenbar.

Der Zeitwert des Motorrads betrug zum Zeitpunkt des Unfalls 3.800,00 EUR, der Restwert des Motorrads nach dem Unfall beträgt 200,00 EUR. ✓

Zudem wurden durch den Unfall der Helm und die Motorradkleidung des Klägers vollständig beschädigt. Die Bekleidung und der Helm wurden im Jahr 2007 für insgesamt 500 EUR gekauft. Ferner beansprucht der Kläger eine Pauschale für Telekommunikations- und Postauslagen in Höhe von 25 EUR. ✓

Außerdem musste der Kläger einen Sicherheitsgriff in seiner Dusche anbringen lassen, da er nicht mehr ohne zusätzlichen Halt duschen konnte, wofür er 325,00 EUR aufwendete.

Der Kläger behauptet, die Beklagte zu 1) habe ohne auf den Gegenverkehr zu achten ausgeschert, obwohl sich zu diesem Zeitpunkt der vor dem Kläger fahrende Lkw schon in ihrer unmittelbaren Nähe befand. Hierdurch habe der Fahrer des Lkws abrupt bis zum Stillstand abbremsen müssen, um einen Zusammenstoß des Lkws und des Pkws der Beklagten zu 1) zu vermeiden. Die Beklagte habe ebenfalls eine Gefahrenbremsung eingeleitet und sei nur wenige Zentimeter vor dem Lkw zum Stillstand gekommen. Wegen des abrupten Abbremsens habe er ebenfalls eine Gefahrenbremsung eingeleitet, habe aber aufgrund der stärkeren Bremswirkung des im Lkw eingesetzten Bremssystems den Zusammenstoß mit dem Anhänger des Lkws nicht mehr vermeiden können. Daher ist er der Auffassung, der Unfall sei auf das Verschulden der Beklagten zu 1) zurückzuführen. Aufgrund der Dauer und Intensität der Behandlung stünde ihm ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von mindestens 60.000,00 EUR zu. Er behauptet zudem der Zeitwert von Helm und Motorradkleidung hätten noch mindestens 250 EUR betragen, sodass er meint ein Schaden in dieser Höhe bestehe. Zudem behauptet er, seine Brille sei ebenfalls durch den Unfall beschädigt worden und die Kosten einer Neubeschaffung beliefen sich ohne Mehrwertsteuer auf 500,00 EUR. Zudem habe ihn seine Ehefrau Angela Grimm 20 mal im Krankenhaus besucht, sodass bei einer Entfernung von 30km und einem Kilometersatz von 0,25 EUR je Kilometer ein Schaden in Höhe von 300,00 EUR entstanden sei.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 60.000 EUR nicht unterschreiten sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.
2. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger materiellen Schadensersatz in Höhe von 5.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, sämtliche materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.03.2016 in Großkugel künftig noch entstehen werden.

Die Beklagten beantragen,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Auffassung, das erforderliche Feststellungsinteresse liege nicht vor, da der Unfall bereits einige Zeit zurückliege. Sie behaupten, die Beklagte zu 1) sei mit dem von ihr geführten Pkw nur kurzzeitig zum Überholen auf die Gegenfahrbahn ausgeschert und hatte sich sogleich wieder hinter dem vor ihr fahrenden Lkw eingeordnet, als sie den entgegenkommenden Lkw sah.

Dieser sei im Zeitpunkt des Ausschlerens noch mehrere hundert Meter entfernt gewesen. Daher habe ein Zusammenstoß bereits durch ein leichtes Abbremsen des Lkw vermieden werden können. Zum Stillstand sei der entgegenkommende Lkw erst gebracht worden, als die Beklagte zu 1) an ihm vorbeigefahren war und der Kläger mit seinem Motorrad bereits auf den Lkw-Anhänger aufgefahren war. Daher sind die Beklagten der Auffassung, der Unfall beruhe auf dem alleinigen Verschulden des Klägers, der einen notwendigen Sicherheitsabstand nicht eingehalten habe oder auf Unaufmerksamkeit auf dem Lkw aufgefahren sei. Zudem sei auch das geltend gemachte Schmerzensgeld deutlich überhöht und sei höchstens in einer Höhe von 15.000 EUR bis 20.000 EUR angemessen. Auch der Motorradkleidung und dem Helm komme aufgrund des Alters kein verbleibender Wert mehr zu. Zudem sei die Brille nicht bei dem Unfall beschädigt worden. Und auch die geltend gemachten Fahrkosten seien bereits mangels hinreichenden Vortrags und mangels Schadens bei dem Kläger nicht zu ersetzen. Zuletzt sei der Einbau des Sicherheitsgriffs nicht zu ersetzen, da der Kläger hierdurch gleichzeitig einen Vermögenswert erhalten habe.

Das Gericht hat durch die Vernehmung des Zeugen Marco Tiemann in der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2016, sowie durch Einholung eines Sachverständigen Gutachtens aufgrund des Beweisbeschlusses vom 17.11.2016 über den Hergang des Unfalls Beweis erhoben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2016 sowie das am 08.02.2017 eingegangene Sachverständigengutachten vom 03.02.2017 Bezug genommen.

„Entscheidungs-  
gründe“

Die Klage ist zulässig jedoch nur zum Teil begründet.

A. Die allgemeinen und besonderen Prozessvoraussetzungen liegen vor.

Das Landgericht Halle ist sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich daraus, dass der Streitwert 5.000 EUR übersteigt, §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich jedenfalls aus § 32 ZPO, da der Unfallort im Bezirk des Landgerichts Halle liegt, und der Kläger bei mehreren Gerichtsständen, wie es hier aufgrund der verschiedenen Beklagten bereits der Fall ist, ein Wahlrecht nach § 35 ZPO hat.

Der Kläger war auch postulationsfähig, indem er anwaltlich vertreten wurde, § 78 ZPO.

Der Zulässigkeit steht auch nicht entgegen, dass der Antrag auf Schmerzensgeld, anders als in § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO vorgeschrieben keinen bestimmten Antrag enthält. Bei Schmerzensgeldklagen ist ein bestimmter Antrag nach der Rechtsprechung entbehrlich, weil das erkennende Gericht die Höhe des zuzusprechenden Betrages selbst nach

✓  
✓  
✓  
✓  
✓

✓  
✓

DDD  
000

✓ ✓

(unpraktisch)

✓

billigem Ermessen gem. § 287 ZPO festsetzt, ohne durch einen bestimmten Antrag oder die Angabe einer Größenordnung gebunden zu sein. Daher ist für die ordnungsgemäße Klageerhebung ausreichend, wenn wie vorliegend eine Vorstellung des Klägers von der Höhe angegeben wird.

Dem Kläger steht auch das gem. § 256 I ZPO für Feststellungsklagen notwendige Feststellungsinteresse zu. Vorliegend wird bestritten, dass dem Kläger noch weitere Ansprüche aus dem Unfall erwachsen können, das Urteil ist geeignet diese Unsicherheit zu beseitigen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Kläger bei einer noch andauernden Schadensentwicklung einen Feststellungsanspruch geltend machen darf, auch wenn die übrigen Schäden bereits eingeklagt werden. Zudem liegt der Unfall noch nicht soweit zurück, dass bereits nicht mehr damit zu rechnen ist, dass weitere Verletzungen eintreten. Insbesondere aufgrund der Schwere der Verletzungen scheint nicht ausgeschlossen, dass noch Langzeitfolgen eintreten.

+ Beh. noch nicht abgeklärt

B. Ferner konnten die verschiedenen Ansprüche im Rahmen der objektiven Klagehäufung gem. § 260 ZPO geltend gemacht werden.

Zudem war auch die gleichzeitige Inanspruchnahme der Beklagten zu 1) und 2) im Rahmen einer Streitgenossenschaft gem. §§ 59, 60 ZPO möglich, da sich die gesamtschuldnerische Haftung aus § 115 Abs. 1 S. 4 VVG ergibt. Mithin liegt auch eine subjektive Klagehäufung gem. § 260 ZPO analog vor.

C. Die Klage ist auch teilweise begründet. Der Kläger hat einen Anspruch gegen Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 2) als Gesamtschuldner auf ein Schmerzensgeld iHv 3.000,00 EUR und einen Schadensersatz iHv 2.250 EUR. Zudem ist der Feststellungsantrag dahingehend begründet, dass er einen Anspruch auf Ersatz seiner zukünftigen Schäden in Höhe von 50 % hat. (!)

I. Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte zu 1) ergibt sich aus §§ 18 I, 7 I StVG iVm § 17 I, II StVG, § 11 StVG.

1. Der Kläger ist als Verletzter Anspruchsinhaber. Er erlitt nicht nur eine Rechtsgutsverletzung in Form der Körperverletzung, indem er diverse Frakturen des linken Unterschenkels, eine Fraktur des Tibiakopfes, eine Patellafraktur, eine Fraktur des zwölften Brustwirbelkörpers und eine Schädelprellung mit inneren Blutungen erlitt. Daneben erlitt er auch diverse Sachbeschädigungen in Form der Schäden an seinem Motorrad, seiner Motorradkleidung. Eine Rechtsgutsverletzung in Form einer Sachbeschädigung der Brille konnte hingegen nicht bewiesen werden. Der Kläger trägt die Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen, der Beweis, dass die Brille bei dem Unfall kaputt gegangen ist wird ihm jedoch nicht gelingen, da die Beschädigung nicht von der Polizei aufgenommen wurde. Einer Parteivernehmung, die als Beweis angeboten wird, muss hingegen die andere Partei zustimmen. Es ist davon auszugehen, dass eine

AUFBAU:  
Das könnte hier noch dahinstehen.

solche Zustimmung vorliegend nicht erfolgte. Unabhängig davon könnte einer Aussage des Klägers auch nicht das gleiche Gewicht zugemessen werden, wie der Aussage eines objektiven Dritten. Da für die Beklagten keine Möglichkeiten bestanden, den Nachweis zu erbringen, dass die Brille nicht beim Unfall kaputt gegangen ist, reichte das Bestreiten vorliegend auch aus.

2. Die Beklagte zu 1) ist als Fahrerin des Pkw auch die richtige Anspruchsgegnerin, § 18 Abs. 1 StVG. Unklar ist, ob sie auch die Halterin des Pkw gem. § 7 I StVG war, jedenfalls ist sie im Zeitpunkt des Unfalls jedoch gefahren.

3. Im Übrigen liegen auch die Voraussetzungen des § 7 I StVG vor, auf den § 18 I 1 StVG verweist. Die Rechtsgutsverletzung des Klägers ist auch beim Betrieb des Kfz entstanden. Das Fahrzeug bewegte sich im öffentlichen Verkehrsbereich, sodass es betrieben wurde. Zudem besteht ein Kausalzusammenhang zwischen dem Betrieb des Kfz und der Rechtsgutsverletzung. Es hat sich nämlich die betriebsspezifische Gefahr des Fahrzeugs ausgewirkt. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger tatsächlich auf den Anhänger eines Lkw aufgefahren ist und es keinen direkten Zusammenstoß zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1) gab. Die Beklagte zu

1) hat laut eigener Aussage, Aussage des Zeugen Tiemann und Sachverständigengutachten zum Überholen eines vor ihr befindlichen Fahrzeugs angesetzt und ist dazu auf die Gegenfahrbahn ausgesichert. Laut Sachverständigengutachten hatte die Beklagte dabei gute Sicht und konnte den ihr entgegenkommenen Lkw gut erkennen, der sich zu diesem Zeitpunkt in einer Entfernung von 141,3 m befand. Dennoch verblieb sie 3,7 s zumindest teilweise auf der Gegenfahrbahn und hat diese erst verlassen, als der Lastzug sich noch in einer Entfernung von weniger als 15,9 m befand. Mithin konnte der Lastzug nur noch durch ein starkes abbremsen die Kollision verhindern. Mithin war das ausscheren der Beklaten zu 1) jedenfalls kausal für das Abbremsen, das wiederum zum auffahren des Klägers führte. Es liegt zudem auch nicht außerhalb der Lebenserfahrung, dass durch ein Abbremsen eines Kfz im öffentlichen Straßenverkehr, andere Kfz ebenfalls stark abbremsen müssen oder sogar auffahren.

4. Die Ersatzpflicht der Beklagten zu 1) ist auch nicht gem. § 18 I 2 StVG ausgeschlossen. Dies wäre der Fall, wenn sie kein Verschulden treffen würde. Eine Entlastung gelingt ihr jedoch nicht. Entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 2 S.1 StVO setzte sie nämlich zum Überholvorgang an, obwohl sie bereits erkennen konnte, dass ihr der Lastzug entgegenkommt. Aufgrund der nicht ausreichenden Entfernung musste sie bereits im Zeitpunkt des Ansetzens zum Überholen erkennen, dass eine Behinderung des Gegenverkehrs nicht ausgeschlossen werden konnte.

5. Die Höhe der Ersatzpflicht beläuft sich auf 32.250 EUR. Diese wird anhand des entstandenen Schadens gem. § 11 StVG und § 249 BGB

⊗ Hier fehlend:  
- kein H.-auschluss gem. § 7 II StVG (höhere Gewalt)  
- kein H.-auschluss gem. § 17 III StVG (unabwendbar)  
Ereignis

berechnet, der sich jedoch je nach Verursachungsbeitrag reduzieren kann.

(s. Ann.  
unter  
zum AUFBAU)

- a. Die zu ersetzenden Schäden beliefen sich in Bezug auf die Sachschäden nach §§ 249 ff. BGB auf 3.875,00 EUR und in Bezug auf die Personenschäden und Schmerzensgeld gem. § 11 StVG auf 60.625 EUR, insgesamt also 64.500 EUR.

Es sind Sachschäden in Höhe von insgesamt 3.875,00 EUR eingetreten, die gem. § 249 I, II BGB zu ersetzen wären.

Gem. § 249 I BGB ist der Zustand wiederherzustellen, der ohne das zum Ersatz verpflichtende Ereignis bestünde, wobei ~~gem. § 249 II BGB~~ der Ersatz in Geld verlangt werden kann. Zu ersetzen sind dabei grundsätzlich die Kosten der Wiederbeschaffung. Der Wiederbeschaffungsaufwand ergibt sich dabei aus Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert.

Ohne den Unfall wäre das Motorrad noch 3.800 EUR und nicht nur 200 EUR wert, sodass hier ein Schaden in Höhe von 3.600 EUR entstanden ist.

Im Hinblick auf die Motorradkleidung und den Helm wird seitens der Beklagten bestritten, dass die Kleidung zum Zeitpunkt des Unfalls noch einen Wert von 250 EUR hatte. Dies ist jedoch unerheblich, da sie jedenfalls nach dem Unfall wertlos war und zum Zeitpunkt der Anschaffung einen Wert von 500 EUR hatte. Da jedoch nur ein Schaden in Höhe von 250 EUR eingeklagt war und das Gericht an die Anträge des Klägers gebunden ist, sind 250 EUR als Schaden anzusetzen.

Im Hinblick auf die Brille ist wie erläutert unklar, ob diese überhaupt durch den Unfall beschädigt wurde.

Zudem wird von der Rechtsprechung auch eine Auslagenpauschale in Höhe von 25 EUR als Schaden anerkannt, wenn Kosten für die Schadensabwicklung eines Unfalls angefallen sind und es sich nicht nur um Bagatellschäden handelt. Dies war vorliegend der Fall.

Gem. § 11 S. 1 StVG sind Schäden in Höhe von insgesamt 625 EUR ersatzfähig.

Gem. § 11 S. 1 StVG sind im Falle der Körperverletzung ist Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, dass infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

Dabei gehören nach der Rechtsprechung auch Fahrtkosten naher Angehöriger, also die wie vorliegend angefallenen 300 EUR, zu den Heilbehandlungskosten, dieser Anspruch steht zudem nicht dem Angehörigen, sondern dem Geschädigten zu, da der Angehörige nur mittelbar geschädigt ist.

Wenn  
zu ersetzen  
war nur der  
"Zeitwert".  
(→ 287 StPO:  
Schätzung)

Hat K diese  
Fahrtkosten dem  
hinz. subst.  
dagegen?

Auch der Duschgriff in Höhe von 325 EUR ist zudem ersatzfähig. Dieser stellt zwar grundsätzlich eine Aufwendung dar, aus dem Sinn und Zweck des § 11 S.1 StVG lässt sich jedoch entnehmen, dass auch die Kosten hierfür zu ersetzen sind. Demnach sollen nämlich auch solche Kosten ersetzt werden, die durch die Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten eingetreten sind. Es sollen also auch gerade solche Folgen mit abgedeckt werden. Ohne den Unfall hätte der Kläger einen solchen Duschgriff nicht benötigt.



i.V.m. | 253 II (B61)

Das ermittelt als Begründung nicht! (-) Gem. § 11 S. 1 StVG kritisiert (?)

Gem. § 11 S. 2 StVG erscheint außerdem ein Schmerzensgeld in Höhe von 60.000,00 EUR angemessen. Die seitens des Klägers angeführten Urteile werden den Verletzungen des Klägers deutlich eher gerecht, als die seitens der Beklagten angeführten Urteile. Aufgrund der Schwere der Verletzungen und der bleibenden Folgen scheint daher im vorliegenden Fall ein Schmerzensgeld in Höhe von 60.000 EUR angemessen, zumal auch die Erwerbsfähigkeit des Klägers deutlich gemindert ist.

i.E. Verkehrler

b. Allerdings hat die Beklagte zu 1) nur einen Anteil in Höhe von 50 % des Schadens zu tragen. Gem. § 17 Abs. 1 StVG hängt die Ersatzpflicht im Verhältnis der Fahrzeughalter untereinander nämlich von den Umständen ab, insbesondere davon inwiefern der Schaden vorwiegend von der einen oder anderen Seite verursacht wurde.

AUFWACHT

(Die Bildung einer Haft. - quote ge- löst bei § 18, 7, 17 StVG, wenn Anstandsgrund.)

Vorliegend handelt es sich auch bei dem Motorrad um ein Kfz iSv § 1 II StVG, sodass es sich bei dem Kläger um einen Fahrzeughalter gem. § 7 I StVG handelt. Dieser hat zu dem Unfall ebenfalls beigetragen. Das Sachverständigengutachten hat nämlich ergeben, dass er nur mit einem Abstand von 6,6 m hinter dem LKW gefahren ist, hierdurch war kein ausreichender Abstand im Sinne von § 4 StVG gewährleistet, wenn er mit einer Geschwindigkeit von ca. 70 km/h fuhr. Ein ausreichender Abstand hätte mindestens 13.4 m betragen müssen. Mithin hat sich der Kläger ebenfalls den Verkehrsregeln zuwider verhalten. Insbesondere aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse hinter einem Lkw wäre zudem besondere Vorsicht geboten, um eine rechtzeitige Reaktion sicherstellen zu können.



Mithin haben sich sowohl die Beklagte zu 1) als auch der Kläger gleichermaßen verkehrswidrig verhalten, indem sie sich und andere durch ihr Verhalten gefährdeten. Wessen Verstoß schwerere wiegt, kann nicht gesagt werden, da beide Verstöße gleichermaßen kumulativ zu dem Unfall beigetragen haben.



Es fehlt die nach § 17 II StVG erforderliche Abwägung (s. dazu die L-Skizze)

II. Der Anspruch gegen die Beklagte zu 2) ergibt sich aus § 115 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 VVG iVm § 2 PflVG. Gegen den Halter des Fahrzeugs, das die Beklagte gefahren ist besteht gem. § 7 I StVG ebenfalls ein Anspruch in gleicher Höhe. Da das Fahrzeug bei der Beklagten zu 2)





haftpflichtversichert ist, ergibt sich daher auch ein Direktanspruch gegen die Beklagte zu 2. ✓

Dabei haften die Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 2) gem. § 115 Abs. 1 S. 4 VVG als Gesamtschuldner. ✓

III. Ein Anspruch auf Zinsen gegen die Beklagten ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB. Diese sind ab dem Tag nach Rechtshängigkeit zu zahlen. ✓

IV. Ferner ist auch der Antrag auf Feststellung begründet, allerdings nur dahingehend, dass die Beklagten verpflichtet sind noch entstehenden materielle und immaterielle Schäden in Höhe von 50 % zu ersetzen (vgl. oben). ✓

V. Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

✓ Unterschrift der Richterin

↳ i. d. R. } 100 IV ZPO  
(Haftung als Gesamtschuldner)

Die Arbeit ist insgesamt  
gut gelungen, gibt jedoch  
Bulge zu einigen Be-  
merkungen & ist z.T.  
unvollständig.

Deskalt "nw"

14 P.

15/7